

## Anlage 4 zum Zuwendungsvertrag

### „Spielstättenvertrag Theater in der Eisfabrik 2015-2017“

## ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR ZUWENDUNGEN ZUR INSTITUTIONELLEN FÖRDERUNG

### 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Eigenmittel) des Empfängers sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen. Der dem Vertrag zugrunde liegende Kosten- und Finanzierungsplan ist verbindlich.
- 1.3 Der Empfänger darf seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Bedienstete der Landeshauptstadt Hannover. Vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Arbeitnehmer der Landeshauptstadt Hannover jeweils vorgesehen sind. Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden nur bis zur Höhe der Durchschnittssätze anerkannt, die die Landeshauptstadt Hannover bei der Veranschlagung von Personalausgaben im Haushaltsplan zugrunde legt.
- 1.4 Empfänger, deren Gesamtausgaben (ohne Ausgaben für Aufträge und für Projekte, die durch Dritte gefördert werden) zu mindestens 50 v. H. aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, dürfen Risiken für Schäden an Personen, Sachen und Vermögen nur versichern, soweit eine Versicherung gesetzlich vorgeschrieben, bei Sachversicherungen auch, soweit sie im Zuwendungsvertrag anerkannt worden sind.
- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.6 Die Bildung von Rückstellungen und Rücklagen ist nur zulässig, soweit sie gesetzlich (z.B. durch das Handelsgesetzbuch) vorgesehen ist.
- 1.7 Der Anspruch auf Auszahlung der Zuwendung darf weder abgetreten noch verpfändet werden.

### 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Für den Fall, dass sich die Kosten und/oder die Finanzierung und/oder dabei auch das Verhältnis einzelner Zuwendungsgeber zueinander ändern und ergeben sich dadurch Überschüsse, sind diese ggf. zu erstatten bzw. mit noch ausstehenden städt. Leistungen nach diesem Vertrag zu verrechnen.

### 3 Vergabe von Aufträgen

Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen der öffentlichen Hand mehr als 10.000 Euro beträgt, sind vom Empfänger bei der Auftragsvergabe die geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten.

### 4 Inventarisierungspflicht

Der Empfänger hat Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert ohne Umsatzsteuer 1.000 € übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen die Landeshauptstadt Hannover Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

## **5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Landeshauptstadt Hannover anzuzeigen, wenn

- 5.1 Änderungen im Sinne der Ziffer 2 eintreten – Maßstab ist dabei ein Betrag i.H.v. 15% des Gesamtbudgets.
- 5.2 für die Gewährung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.

## **6 Buchführung**

- 6.1 Die Kassen- und Buchführung ist entsprechend den Regeln der GemHKVO und den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften einzurichten, es sei denn, dass die Bücher nach den für Bund oder Land geltenden entsprechenden Vorschriften oder nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt werden.
- 6.2 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.
- 6.3 Der Zuwendungsempfänger hat die Bücher, Belege und alle sonstigen Geschäftsunterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den jeweiligen Vorschriften oder Regeln (Nr. 6.1) entsprechen.

## **7 Prüfung und Verwendung**

- 7.1 Die Landeshauptstadt Hannover ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

## **8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

- 8.1 Die Zuwendung ist ganz oder teilweise zu erstatten, wenn der Zuwendungsvertrag gekündigt wird.
- 8.2 Die Landeshauptstadt ist insbesondere zur Kündigung berechtigt, wenn
  - 8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
  - 8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
  - 8.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2),
  - 8.2.4 der Zuwendungsempfänger die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet,
  - 8.2.5 er Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt, oder Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.3 Der Erstattungsanspruch ist mit 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.
- 8.4 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsvertrag nicht gekündigt, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 v. H. über dem Basiszinssatz jährlich verlangt werden.